

Entgeltordnung I

der Flughafen

Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

für den Verkehrsflughafen

Neubrandenburg

gültig ab 1. Januar 2020

1. Allgemeines

Für Leistungen, die in der Entgeltordnung I aufgeführt sind, haben die Halter bzw. Führer von Luftfahrzeugen ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung I an die Flughafengesellschaft zu entrichten.

Die folgenden Entgelte sind Nettoentgelte. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ist zusätzlich zu entrichten.

2. Landeentgelt

2.1. Landeentgelt in Abhängigkeit von der höchstzulässigen Startmasse

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse und seiner Lärmkategorie.

Für Ultraleichtflugzeuge ist ein einheitliches Landeentgelt in Höhe von 3,90 EUR festgelegt.

Höchstzulässige Startmasse	ohne LS Kategorie C EUR	besondere LS Kategorie B EUR	erhöhte LS Kategorie A EUR
Höchstzulässige Startmasse bis 2.000 kg			
bis einschließlich 1.000 kg	7,90	5,90	3,90
über 1.000 kg bis einschließlich 1.200 kg	10,00	7,50	5,00
über 1.200 kg bis einschließlich 2.000 kg	20,50	15,40	10,30
Höchstzulässige Startmasse über 2.000 kg			
für je angefangene 1.000 kg	18,50	12,20	4,00
für Ultraleichtflugzeuge	3,90		

2.2. Landeentgelt in Abhängigkeit von den Lärmgrenzwerten

Für den Nachweis der Lärmkategorie des zum Entgelt anstehenden Luftfahrzeuges gelten folgende Voraussetzungen:

- Vorlage des Lärmzeugnisses gemäß EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente, die den aktuellen Grenzwerten entsprechen,

- Vorlage von bestätigten Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die geeignet sind, die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen nachzuweisen,
- Luftfahrzeuge mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 16, Band I; Chapter 6; LSL Kapitel VI und LSL Kapitel X.

Maßgebend für die Entgeltabrechnung ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen vor dem auf die Landung folgenden Start. Erfolgt keine rechtzeitige Vorlage, wird das Entgelt ohne LS Kat. berechnet. Eine Rückerstattung der erhöhten Entgelte findet in diesem Falle nicht statt. Jegliche Änderungen an einem bereits erfassten Luftfahrzeug, die Einfluss auf das Entgelt haben, sind dem Flughafenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Schul- und Einweisungsflüge, Test- und Erprobungsflüge

Die Ermäßigung des Landeentgeltes beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen, Test- und Erprobungsflügen 40 v. H. der unter 2.1. aufgeführten Sätze bei mehr als 100 entsprechenden Flügen des jeweiligen Unternehmens/Vereins im Vorjahr, sonst 25 v. H. der unter 2.1. aufgeführten Sätze. Bei den Test- und Erprobungsflügen muss es sich um ein Luftfahrzeug handeln, das eine vorläufige Verkehrszulassung hat.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung I sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines/r Luftfahrerscheins / Lizenz oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der VO (EU) 1178/2011, in der jeweils gültigen Fassung, notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung I gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011 in der jeweils gültigen Fassung durchführen muss.

Die Ermäßigung des Landeentgeltes für ortsansässige Luftsportvereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben, beträgt 50 v. H. der unter 2.1 aufgeführten Sätze.

2.4. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.5. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Die Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg höchstzulässiger Startmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

2.6. Zuschläge

Erfolgt ein Start oder eine Landung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit, ist zusätzlich zu 2.1. ein Zuschlag von 75,00 EUR je angefangene 60 Minuten zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt 130,00 EUR, wenn die Anmeldung nicht mindestens 24 Stunden vor der zusätzlichen Betriebszeit erfolgt. Der jeweilige Zuschlag erhöht sich um 100 %, wenn der Start oder die Landung zwischen 22:00 und 06:00 LT stattfindet. Für mehrere Starts und Landungen von Flugzeugen eines Halters wird innerhalb von 60 Minuten der Zuschlag nur einmal fällig. Stornierungen von PPR-Anfragen sind bis 24 Stunden vor der jeweiligen PPR-Zeit kostenfrei. Stornierungen, die innerhalb der 24 Stunden vor der PPR-Zeit, jedoch innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit stattfinden, werden mit 10 % des errechneten PPR-Entgeltes beaufschlagt. Auf Flüge, die innerhalb der beantragten PPR-Zeit storniert werden, entfallen die vollen PPR-Gebühren.

Für Flüge, die bis zur Landung bzw. bis zum Aufsetzen und/oder Durchstarten nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden, wird zum regulären Landeentgelt ein Zuschlag in Höhe von 2,50 EUR je angefangene 1.000 kg Höchstabfluggewicht erhoben. Diese Gebühr entsteht für jeden einzelnen Anflug.

3. Passagierentgelt

Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse wird ein Passagierentgelt erhoben, das sich nach der Zahl der (bei Abflug) an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

Das Passagierentgelt, das sich nach der Zahl der bei Abflug des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) im innerdeutschen und im grenzüberschreitenden Verkehr
innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
je Fluggast | 5,00 EUR |
| b) im grenzüberschreitenden Verkehr
außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
je Fluggast | 7,50 EUR |

Flüge im grenzüberschreitenden Verkehr sind Flüge, bei denen die nachfolgende Landung auf einem Flugplatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.

4. Abstellentgelt

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung I an die Flughafengesellschaft zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse.

a) Das Abstellentgelt beträgt:

- täglich je angefangene 1.000 kg: 3,50 EUR

- monatlich je angefangene 1.000 kg: 85,00 EUR
- b) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.

5. Befeuerungsentgelt

Für die Nutzung der Befeuerung aus witterungs- und tageszeitlichen Gründen wird ein Befeuerungsentgelt von 7,50 EUR pro Landung erhoben.

Für Schulflüge im Platzrundenbetrieb wird diese Gebühr nur für die erste Landung oder Überflug erhoben.

6. Luftschiffentgelt

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangene 24 Stunden 180,00 EUR.

Das Landeentgelt wird fällig mit der Landung des Luftschiffes und beträgt 35,00 EUR.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

7. Gültigkeit

Die Entgeltordnung I tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung I für den Verkehrsflughafen Neubrandenburg vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Trollenhagen,
Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

Alexander Karn
Geschäftsführer

genehmigt:

Schwerin, 20. Dezember 2019
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

im Auftrag

gez. Bernd Barkowsky

Entgeltordnung II

der Flughafen

Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

für den Verkehrsflughafen

Neubrandenburg

gültig ab 1. Juli 2014

1. Allgemeines

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Entgeltordnung II.

Die folgenden Entgelte sind Nettoentgelte. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ist zusätzlich zu entrichten.

Die Entgelte für Bodenverkehrsdienste und Passagierabfertigung gelten nicht für Luftfahrzeuge, die über das GAT abgefertigt werden. (General Aviation Terminal = Abfertigungsbereich für die allgemeine Luftfahrt)

2. Begriffsdefinition

Zum besseren Verständnis werden die hier benutzten Begriffe wie folgt definiert:

Fluggäste sind auch alle Dienst- und Freireisenden der Luftverkehrsgesellschaften(LVG).

Fracht erstreckt sich auch auf die Dienstfracht (einschließlich Dienstpost) der LVG.

Abfertigungsgebäude und -flächen sind alle auf dem Flughafen zur Ankunft- und Abflugabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude- oder Vorfeldflächen.

Ladung ist Gepäck und Fracht einschließlich Ballast.

2.1. Fluggast- und Gepäckabfertigung

- Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug.
- Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe über Gepäckbandanlage.
- Auf Anforderung und falls zulässig und erforderlich, Transport von unbegleitetem Reisegepäck zwischen Gepäckrückgabe und Abfertigungsschalter.
- Auf Anforderung Transport von gehbehinderten Fluggästen mit Rollstuhl des Fluggastes zwischen Abfertigungsschalter und Flugzeug bzw. zwischen Flugzeug und öffentlichem Bereich der Ankunftshalle.

2.2. Be- und Entladedienste

- Vorhalten geeigneten Geräts und Einsatz zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und den entsprechenden Flughafengebäuden.
- Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggf. durch die LVG.
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß den schriftlichen Anweisungen und ggf. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt).
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisung der LVG.
- Übergabe - Empfang der Ladungen.

2.3. Flugzeugabfertigung

- Parken
 - Bereithalten und Einweisen
 - Vorlegen - Entfernen der Bremsklötze

- Starten
 - Bereithalten
 - Einsatz eines Bodenstartgerätes (GPU) gegen gesonderte Berechnung - s. Teil II, Ziffer 3.
 - Sicherheitsmaßnahmen: Sofortiges Melden aller am oder im Flugzeug bzw. an der Ladung festgestellten Schäden an die bevollmächtigten Vertreter der LVG, ohne Rücksicht auf Ursache und Zeitpunkt des Vorfalls.

3. Entgelte für Bodenverkehrsdienste

Für die von der FNT erbrachten Leistungen nach Nr. 2.1, 2.2. und 2.3. (mit Ausnahme Einsatz GPU) dieser Entgeltordnung werden folgende Beträge berechnet:

Luftfahrzeug	Entgelt (€)
bis zu	
6 Sitzplätzen	36,00
10 Sitzplätzen	60,00
20 Sitzplätzen	120,00
30 Sitzplätzen	180,00
40 Sitzplätzen	240,00
50 Sitzplätzen	300,00
60 Sitzplätzen	360,00
70 Sitzplätzen	420,00
80 Sitzplätzen	480,00
90 Sitzplätzen	540,00
100 Sitzplätzen	600,00
110 Sitzplätzen	660,00
120 Sitzplätzen	720,00
130 Sitzplätzen	780,00
140 Sitzplätzen	840,00
150 Sitzplätzen	900,00
160 Sitzplätzen	960,00
170 Sitzplätzen	1.020,00
180 Sitzplätzen	1.080,00
190 Sitzplätzen	1.140,00
200 Sitzplätzen	1.200,00
210 Sitzplätzen	1.260,00
220 Sitzplätzen	1.320,00
230 Sitzplätzen	1.380,00
240 Sitzplätzen	1.440,00
250 Sitzplätzen	1.500,00
260 Sitzplätzen	1.560,00
270 Sitzplätzen	1.620,00
280 Sitzplätzen	1.680,00
290 Sitzplätzen	1.740,00
300 Sitzplätzen	1.800,00

Das Entgelt für Bodenverkehrsdienste ist eine Pauschale; die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.

Kehrt ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist wiederum das volle Entgelt zu entrichten.

Für Rundflüge, bei denen die Flugzeugbe- und Entladung entfällt, sind 50 % des Entgeltes lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

Wird bei einer Zwischenlandung oder nach einem Rückkehrflug wegen erforderlicher Flugbetriebsstoffaufnahme oder technischer Überprüfung die Ladung des Flugzeuges nicht verändert, sind 25 % lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

4. Entgelt für Sicherstellung der geforderten Brandschutzkategorie

Für Luftfahrzeuge, die eine höhere Brandschutzkategorie benötigen als im Punkt III.1.1 der Richtlinie für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen (Nfl I 72/83) genannt, erfolgt die Sicherstellung durch die Berufsfeuerwehr Neubrandenburg nach Anforderung der benötigten Feuerlöschtechnik/Brandschutzkategorie durch den Flughafen. Die Kosten für den Einsatz werden entsprechend der Gebührenordnung der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg dem Flughafen Neubrandenburg in Rechnung gestellt und durch diesen dem Luftfahrzeughalter weiterberechnet.

5. Entgelte für Passagierabfertigung

Diese Leistung wird nur nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Werktag vor Inanspruchnahme) erbracht. Das Entgelt beträgt 2,50 € pro Passagier.

Die Benutzung der Abfertigungsschalter wird mit 35,00 € je Schalter und angefangener Stunde in Rechnung gestellt.

6. Entgelte für Vermietungen und Leistungen im Betriebsdienst

6.1. Unterstellung von Luftfahrzeugen

Für die Unterstellung im Hangar werden folgende Entgelte je Luftfahrzeug erhoben:

täglich je angefangene 1.000 kg:	€	5,25
monatlich je angefangene 1.000 kg:	€	130,00

Bei Vorauszahlung des Jahresunterstellentgeltes bis zum 15. Januar des laufenden Jahres reduziert sich das Entgelt auf 11 Monatsbeträge.

6.2. Enteisung von Luftfahrzeugen

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen stellt die FNT auf Anforderung des Luftfahrzeughalters ein Enteisungsfahrzeug, einen Platzwart und Enteisungsflüssigkeit zur Verfügung. Die fachgerechte Enteisung ist durch den Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragten durchzuführen.

Gewicht in kg	Entgelt (€)
bis 1.200 kg	75,00
bis 3.000 kg	175,00
bis 5.700 kg	400,00
bis 20.000 kg	600,00
bis 80.000 kg	1.000,00
über 80.000 kg	1.600,00

Die Enteisungsmittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Ein Enteisungsmittel wird seitens FNT angeboten. Für das Mischungsverhältnis und die Wirkung des Produkts übernimmt FNT bei Schäden jeglicher Art keine Haftung. Der Luftfahrzeughalter hat die Eignung des Produkts für sein Luftfahrzeug vor Anwendung zu prüfen.

6.3. Vorfeldfahrzeuge (einschließlich Fahrer)

	Entgelt (€)
PKW (3 Plätze) nur innerhalb FH	je Vorgang 20,00
Batteriestartwagen	je Vorgang 20,00
GPU	je angefangene Std. 30,00
LFZ-Schlepper bis 5.700 kg	je Vorgang 20,00
LFZ-Schlepper bis 14.900 kg	je Vorgang 50,00
LFZ-Schlepper bis 60.000 kg	je Vorgang 150,00

Bei Durchführung von Schleppvorgängen wird vorausgesetzt, dass das Cockpit des zu schleppenden Flugzeugs von einem lizenzierten Angehörigen der LVG besetzt ist.

6.4. Reinigung von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeug	Entgelt (€)	Entgelt (€) Selbstwäsche
1-mot. Lfz bis 1.200 kg	100,00	30,00
1-mot. Lfz 1.201 - 2.000 kg	150,00	30,00
2-mot. Lfz bis 5.000 kg	200,00	50,00

Die Reinigungs- und Pflegemittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweils gültigen Tagespreis berechnet.

6.5. Transit-Reinigung von Verkehrsflugzeugen

Für die Transit-Reinigung werden folgende Entgelte erhoben:

Flugzeuge bis 150 Sitze	€ 150,00
Flugzeuge über 150 Sitze bis 210 Sitze	€ 200,00
Wasserentsorgung und Wasserversorgung	€ 150,00 je Vorgang

6.6. Entgelt für geführte Besichtigungen

Für Führungen zur Besichtigung des Flughafens wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Person erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre beträgt das Entgelt 1,50 €.

7. Gültigkeit

Die Entgeltordnung wird mit Datum vom 1. Juli 2014 wirksam. Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2013 wird aufgehoben.

Trollenhagen, 30. Juni 2014

Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

Alexander Karn
Geschäftsführer